

## Entwicklungen des Verkehrsrechts seit 1945

Die nachfolgende Übersicht zeigt einige ausgewählte Entwicklungen des Verkehrsrechts auf, die die polizeiliche Arbeit in der Vergangenheit bestimmt haben oder bis heute noch bestimmen.

### 1953

14. Januar: Zur Unterstützung der Polizei bei der Schulwegsicherung wird ein freiwilliger **Schülerlotsendienst** eingeführt. Bereits drei Jahre später wird es 12.000 junge Helfer geben, die dafür sorgen, dass Schüler gefahrlos die Straße überqueren können.<sup>1</sup> Die Schülerlotsen, die von der Polizei ausgebildet werden, geben in auffälligen Schutzwesten Haltzeichen an die Fahrzeugführer. Das Mindestalter beträgt 13 Jahre.<sup>2</sup>

Die **Geschwindigkeitsbeschränkung** für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften auf **40 km/h** wird aufgehoben. In der Folgezeit steigen die Zahlen der Unfallverletzten und –toten rapide an.<sup>3</sup>

In der Straßenverkehrsordnung wird festgelegt, dass zukünftig der **Transport von Personen auf den Ladeflächen von Lastkraftwagen** verboten ist. Derartige Personenbeförderungen hatten in der Vergangenheit zu zahlreichen schweren Unfällen geführt.<sup>4</sup>

### 1956

**Einführung von Außenspiegeln an Kraftfahrzeugen:** Für Fahrzeughalter ist nun vorgeschrieben, dass auch außen an einem Kraftfahrzeug ein Spiegel angebracht sein muss. Damit sollen Überholvorgänge sicherer werden. Bisher mussten in Kraftwagen nur Innenspiegel installiert sein.<sup>5</sup>

### 1957

1. März: **Kennzeichenpflicht für Mopeds.** Für die Besitzer von Mopeds gilt ab sofort, dass sie ihre Fahrzeuge mit einem kleinen Kennzeichen ausstatten müssen,

---

<sup>1</sup> Kalicinsky, Herbert et al. (Hrsg.), Drei Jahre Schülerlotsendienst, in: Die Polizei – Polizei-Praxis, Februar 1956, S. 52.

<sup>2</sup> Deutsche Verkehrswacht (Hrsg.), Schülerlotsen, in: Internet <http://www.deutsche-verkehrswacht.de/home/dvw-projekte/kinder/schuelerlotsen.html>, zuletzt eingesehen am 30.6.16.

<sup>3</sup> Lehdorf, Wilfried, Einsatzfahrzeuge, in: Goch, Stefan (Hrsg.), Städtische Gesellschaft und Polizei – Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen, Essen 2005, S. 387.

<sup>4</sup> Berger, Adolf, Was bringt die neue Verordnung zur Änderung der StVZO und StVO, in: Polizeipraxis, Oktober 1953, S. 220.

<sup>5</sup> Kalicinski, Herbert et al. (Hrsg.), Außen- und Innenspiegel, in: Die Polizei – Polizei-Praxis, Dezember 1956, S. 311.

dass von der Versicherung ausgegeben wird. Bis lang war ein Kennzeichen für das Führen von Mopeds nicht erforderlich.<sup>6</sup>

16. Juli: Die Straßenverkehrsordnung lässt jetzt zu, dass Polizeibeamte bei Verkehrsdelikten, nicht nur wie bislang, maximal zwei Mark als **gebührenpflichtige Verwarnung**, sondern nun bis zu fünf Mark erheben dürfen. Die Beamten werden dazu mit verschiedenfarbigen Verwarnungsböckchen für 1, 2 und 5 Mark ausgestattet.<sup>7</sup>

1. September: In der Straßenverkehrsordnung werden bindende **Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge** festgeschrieben. So darf die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 Km/h, auf Bundesautobahnen 80 km/ und auf anderen Straßen 80 km/h bzw. für bestimmte Fahrzeuge 60 km/h nicht überschreiten.<sup>8</sup>

### 1960

1. August: Reifen an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen zukünftig auf ganzer Breite mit Profilrillen oder Einschnitten versehen sein. Die **Profiltiefe** muss an allen Stellen des Reifens mindestens 1 mm betragen.<sup>9</sup>

Der ADAC regt an, nach dem Modell der französischen Hauptstadt Paris so genannte **Parkscheiben** einzuführen, die zum kostenlosen Parken in Autos ausgelegt werden können. Sie sollen sicherstellen, dass die Fahrzeugführer zeitlich befristet und kostenlos parken können und die Polizei zugleich in der Lage ist, die Abstellzeit des Wagens festzustellen. Es wird eine Abkehr von den „Groschengräber“ Parkuhr gefordert, die die Autofahrer finanziell unnötig belasteten.<sup>10</sup>

Autofahrer sind ab 1. August dafür verantwortlich, dass sich auf den hinteren Kennzeichen ihrer Fahrzeuge **Prüfplaketten** befinden, mit denen nachgewiesen wird, dass sie ihr Fahrzeug einer Prüfstelle vorgeführt haben.<sup>11</sup>

### 1963

Innenminister Weyer regt an, dass für eine Übergangszeit **auf Autobahnen eine Mindestgeschwindigkeit** von 60 km/h, und später auf 80 km/h, eingeführt werden soll. Bislang gibt es auf Autobahnen eine solche Mindestgeschwindigkeit nicht. Durch

---

<sup>6</sup> Kalicinski, Herbert et al. (Hrsg.), Kennzeichenpflicht für Mopeds, in: Die Polizei – Polizei-Praxis, April 1958, S. 102.

<sup>7</sup> Erpenbach, H., Neuregelung der gebührenpflichtigen Verwarnung, in: Die Polizei – Polizei-Praxis, März 1958, S. 57.

<sup>8</sup> Kalicinski, Herbert et al. (Hrsg.), Ab 1. September 1957 generelle Geschwindigkeitsbegrenzung, in: Die Polizei – Polizei-Praxis, Jg. 48, Sept. 1957, Heft 17/18, S. 225.

<sup>9</sup> Verlagsanstalt Willi Fehling (Hrsg.), Mehr Polizeistreifen zu Fuß in NRW, in: Die Neue Polizei Nr. 8/1960, S. 34

<sup>10</sup> <sup>10</sup> Verlagsanstalt Willi Fehling (Hrsg.), Mehr Polizeistreifen zu Fuß in NRW, in: Die Neue Polizei Nr. 2/1960, S. 7

<sup>11</sup> Verlagsanstalt Willi Fehling (Hrsg.), Mehr Polizeistreifen zu Fuß in NRW, in: Die Neue Polizei Nr. 8/1960, S. 34

langsam fahrende Kleinwagenfahrer und überladene Lkw wird jährlich eine große Zahl von Verkehrsunfällen verursacht, da sie gefährliche Überholmanöver anderer Kraftfahrer provozieren.<sup>12</sup>

### 1967

September: **Begleitetes Autofahren mit 17 Jahren:** Mit einem außergewöhnlichen Vorschlag erregt der Wuppertaler Schuldezernent Professor Spohn Aufmerksamkeit. Er verlangt einen „Jugendführerschein“ für 17-jährige, die zunächst in Begleitung erwachsener Autofahrer am Straßenverkehr teilnehmen sollen. Die Wuppertaler Polizei unterstützt die Idee und stellt einen ausrangierten Streifenwagen VW Käfer, eine Jugendfahrschule und polizeiliche Lehrkräfte in einer „Jugendfahrschule“ der Motorsportabteilung der Wuppertaler Polizei zur Verfügung, um junge Interessierte theoretisch und praktisch zu unterweisen. Die rechtliche Umsetzung des Führerscheins mit 17 ist allerdings noch nicht in Sicht. Die Absolventen der Jugendfahrschule erhalten allerdings in den Wuppertaler Fahrschulen beim Führerscheinerwerb Rabatt.<sup>13</sup>

### 1968

Für Verwarnungsgelder nach Ordnungswidrigkeiten wird nun ein **Verwarnungsgeldblock** in Form eines Abrissblockes eingeführt, der von jedem Polizeibeamten mitgeführt werden soll. Der Block enthält zunächst nur Abschnitte für Verwarnungen in Höhe von 2 DM und 5 DM. Auf die obere Hälfte des jeweiligen Blattes trägt der Beamte den Verkehrsverstoß ein, der untere Teil des Blattes wird abgerissen und dem Verkehrsteilnehmer als Quittung ausgehändigt. Bisher war die Bezahlung von Verwarnungsgeldern mit ganzseitigen Quittungsbögen quittiert worden. Die Beamten mussten dafür mehrere Verwarnungsgeldblöcke für die unterschiedlichen Geldbeträge (1, 2, 5 DM) mitführen.<sup>14</sup>

Februar: Auf dem Verkehrsrichtertag in Goslar fordern 400 Verkehrsrichter, -staatsanwälte und -experten sowie Rechtsanwälte die Regierung auf, die Grenze für die Fahrtüchtigkeit nach Alkoholenuss auf **0,8 Promille** festzulegen.<sup>15</sup>

### 1969

Durch eine Änderung des Ordnungsbehördengesetzes wird die Polizei von der originären **Zuständigkeit für den ruhenden Verkehr** befreit. Hierfür sind in Zukunft die

---

<sup>12</sup> Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.), Aus fremden Federn, in: Die Streife, September 1963, S. 5

<sup>13</sup> Innenminister des Landes NRW (Hrsg.), Jugendführerschein im Kreuzfeuer, in: Die Streife 1/1968, S. 15

<sup>14</sup> Innenminister des Landes NRW (Hrsg.), Verwarnungen und Verwarnungsgeld, in: Die Streife, August 1968, S. 8

<sup>15</sup> Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.), Doch bald 0,8-Promille-Grenze, in: Deutsche Polizei 3/68, S. 90

Ordnungsämter der Kommunen zuständig. Die Polizei wird bei Parkverstößen nur noch hilfsweise tätig.<sup>16</sup>

### 1971

**Verkehrssicherheit:** Nur 2 % aller Autofahrer besitzen bislang Pkw mit **Windschutzscheiben aus Verbundglas**. Die übrigen 98 % verzichten aus Kostengründen bisher darauf und entscheiden sich für das bei Unfällen zerbröckelnde Sicherheitsglas. Sicherheitsglas ist für 95 % aller schweren Augenverletzungen, die in Kliniken behandelt werden, verantwortlich. Die Quote schwerer Kopf- und Brustverletzungen bei Fahrzeuginsassen könnte um 60 – 85 % herabgesetzt werden, wenn Fahrzeugbesitzer sich zum Einbau von **Sicherheitsgurten** entschließen würden. In der DDR, in Schweden und in den USA sind die Gurte bereits gesetzlich vorgeschrieben.<sup>17</sup>

**Neue Verkehrsregeln:** Die Reform der Straßenverkehrsordnung bringt auch für die Polizei Neuheiten mit sich. So ist nun das „Bummeln“, das grundlose Langsamfahren, unter Strafe gestellt. Autofahrer, die Überholen, den Fahrstreifen wechseln oder vom Fahrbahnrand anfahren wollen, müssen dies nun mit dem Blinker ankündigen. Das dreieckige Haltegebotsschild wird durch ein achteckiges, rotes Stop-Zeichen ersetzt. Bindend ist nun auch, dass für Polizei- und Krankenwagen im Einsatz eine Gasse geschaffen werden muss.<sup>18</sup>

### 1974

Die Kreispolizeibehörde Düsseldorf wird mit einem **Testlauf für Atemalkoholanalyser** beauftragt. Mit den technischen Geräten, in die mutmaßlich alkoholisierte Personen über einen Schlauch ihre Atemluft einblasen sollen, soll schon vor einer möglichen Blutprobe die Atemalkoholkonzentration gemessen werden. Die Geräte, die bereits bei der Polizei in Mainz getestet werden und die Größe eines größeren Radiogerätes haben, sollen eine Messgenauigkeit von +/- 5 % aufweisen.<sup>19</sup>

### 1975

An der Zuverlässigkeit der **Alcoteströhrchen** kommen Zweifel auf. In knapp 18 % aller Fälle, in denen die Röhrchen nach einem Test dunkelgrün angelaufen sind, also einen Alkoholisierungsgrad ab 0,8 Promille angezeigt haben, haben die nachfolgen-

---

<sup>16</sup> Innenminister des Landes NRW, Die öffentliche Sicherheit in Nordrhein-Westfalen – Beantwortung der großen Anfrage 11 der CDU-Landtagsfraktion durch Innenminister Willi Weyer, v. 14.11.72, S. 4

<sup>17</sup> Ohne Autor, Das Gemetzel, das wir Verkehr nennen, in: Der Spiegel Nr. 27/1971, S. 33

<sup>18</sup> Landrat Hofgeismar (Hrsg.), Hör auf den Rat der Polizei: Die wichtigsten Paragraphen der neuen Straßenverkehrs-Ordnung im Wortlaut mit Anmerkungen, Hofgeismar 1972, S. 7 ff.

<sup>19</sup> Innenminister des Landes NRW (Hrsg.), Atemalkoholanalyser im Versuch, in: Die Streife, 3/1974, S. 22

den Blutprobenergebnisse unter 0,8 Promille gelegen. Test mit zwei neuartigen auf physikalischer Basis arbeitenden elektronischen Messgeräten beim PP Düsseldorf haben zuverlässigere Ergebnisse erbracht als die Teströhrchen.<sup>20</sup>

**Sanktionsschärfe bei Verwarngeldern und Sozialmerkmale der Betroffenen.** In einer wissenschaftlichen Befragung von 626 Polizeibeamten zum Thema Ermessensentscheidungen bei Ordnungswidrigkeiten erklären die Befragten mehrheitlich, dass sie gegen Statushöhere eher ein Bußgeld verhängen als gegen statusniedrige Personen. Damit könnte die weit verbreitete Ansicht der Unterschichtdiskriminierung („Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“) widerlegt sein. Zudem erklären die Befragten, dass gegen unhöfliche, aber auch uneinsichtige Personen härtere Sanktionen verhängt werden als gegen freundliche oder einsichtige und dass Frauen, vor allem jüngere, tendenziell härter bestraft werden als Männer. Der untersuchungsführende Polizeipsychologe Dr. Steffen Hornthal hält für möglich, dass die Höflichkeit einer Frau von Polizeibeamten als weibliche List gewertet werden könnte und die Beamten sie daher kompensatorisch härter bestrafen.<sup>21</sup>

### 1976

Die **Schutzhelmpflicht für Motorradfahrer** wird eingeführt. Allerdings dauert es noch vier Jahre, bis Verstöße gegen die Vorschrift mit einem Bußgeld geahndet werden können. Die Kradfahrer der Polizei sind bereits seit Anfang der 60er Jahre mit (Halbschalen-)Helmen ausgestattet.<sup>22</sup>

**Gurtpflicht.** In einer Großkontrolle von sechs Kreispolizeibehörden (Gelsenkirchen, Köln, Neuß, Gütersloh, Mettmann und Olpe) wird festgestellt, dass immerhin 56 % der Autofahrer der seit Jahresbeginn geltenden Anschnallpflicht gefolgt sind. Nach den Gründen für ihr Nichtanschnallen befragt erklärten 29 % der Fahrer ohne Gurt, dass sie das Anschnallen vergessen hätten, 23 %, dass es lästig sei, 21 %, dass sie der Gurt beenge. 8 % hielten die Vorschrift für unzweckmäßig, 5 % wollten sie gar nicht gekannt haben und 14 % nannten sonstige Gründe für das Nichtanlegen des Gurtes.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Innenminister des Landes NRW (Hrsg.), Alcotest eine fehlerhafte Methode?, in: Die Streife, 3/1976, S. 3 f.

<sup>21</sup> Kriminalistik Verlag (Hrsg.), Ermessens-Entscheidungen der Polizei, in: Kriminalistik, 7/1976, S. 330

<sup>22</sup> Polizeipräsidium Essen (Hrsg.), 100 Jahre Polizeipräsidium Essen, S. 99

<sup>23</sup> Innenminister des Landes NRW (Hrsg.), Durchschnittlich über 56 % der Autofahrer angeschnallt, in: Die Streife, 5/76, S. 19

### 1980

1. April: **Mofa-Fahrer**, die vor 1965 geboren sind, müssen ab sofort bei Polizeikontrollen eine **Prüfbescheinigung** über eine theoretische Prüfung vorweisen. Bisher durfte jeder, der das 15. Lebensjahr vollendet hatte, automatisch ein Mofa fahren.<sup>24</sup>

### 1983

Eine Untersuchung, die die Polizei auf Weisung von Innenminister Schnoor durchführt, ergibt, dass sich trotz der bestehenden **Anschnallpflicht** nur noch 49 % der Fahrzeugführer und 50 % der Beifahrer in Kraftfahrzeugen angurten. Das Bundesinnenministerium plant nun, Verstöße gegen die Anschnallpflicht mit einem Bußgeld zu belegen.<sup>25</sup>

### 1984

1. August: **Gurtanlegepflicht** wird bußgeldbewehrt. Anschnallquote erhöht sich von 60 auf über 90 %. Die bußgeldfreie Verpflichtung zum Gurtanlegen war bereits am 1.1.76 zumindest für die Fahrzeuginsassen auf Vordersitzen eingeführt worden. Der Bußgeldbewehrung war eine umfangreiche Werbeaktion unter dem Namen „Klick – erst gurten, dann starten“ vorausgegangen.<sup>26</sup>

12. Dezember: Der Petitionsausschuss des NRW-Landtages fordert die Einführung einer **Null-Promille-Grenze**. Es wird darauf verwiesen, dass die Zahl der Alkoholsünder im Straßenverkehr seit 1975 um 100 % gestiegen sei.<sup>27</sup>

### 1985

Die bisherigen Alcotest-Röhrchen werden durch elektronische **Alcotest-Geräte** der Fa. Dräger ersetzt. Bisher wurde durch ein Glasröhrchen, das gelbe, verfärbbare Kristalle enthielt, durch Autofahrer, die der Trunkenheit verdächtigt wurden, ein Ballon aufgeblasen. Bei Alkoholkonsum verfärbten sich die Kristalle mehr oder weniger stark grün. Da die Röhrchen jedoch eher ungenaue Ergebnisse ablieferten, kommen nun die Alcotestgeräte zum Einsatz, die genauer messen und über eine Digitalanzeige den mutmaßlichen Blutalkoholwert des Delinquenten anzeigen. Nach wie vor

---

<sup>24</sup> Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e. V. (Hrsg.), Bußgeldkatalog 2016, in: Internet <https://www.bussgeldkatalog.org/fuehrerscheinklassen/mofa-fuehrerschein/>, zuletzt eingesehen am 28.6.16

<sup>25</sup> Westdeutsche Allgemeine Zeitung, In NRW schnallen sich nur noch 49 % der Autofahrer an, v. 19.7.83

<sup>26</sup> Wikipedia: Sicherheitsgurt

<sup>27</sup> Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Im Landtag Ruf nach Null-Promille-Grenze, v. 13.12.84

muss das Testergebnis, soweit es positiv ist, jedoch noch durch eine anschließende Blutprobe in der Wache bestätigt werden.<sup>28</sup>

### 1989

12. Oktober: Die Polizei nimmt ihre **erste stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage** in Betrieb. Landesweite Geschwindigkeitskontrollen und schwerste Unglücke in Baustellen waren der Anlass, die erste Anlage dieser Art an der A1 im Bereich der Baustelle „Volmarsteiner Talbrücke“ bei Hagen zu installieren. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge wird über Messfühler festgestellt, die in die Fahrbahn eingelassen sind. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung wird ein Frontfoto von Fahrzeug und Fahrer gefertigt.<sup>29</sup>

### 1993

Die Polizei schafft die ersten fünf **Lasermessgeräte** für Geschwindigkeitskontrollen an.<sup>30</sup> Der Anschaffungspreis eines einzigen Gerätes liegt bei ca. 10.000,- DM.<sup>31</sup>

### 1997

Das Oberverwaltungsgericht NRW entscheidet, dass die Unterlassungsverfügung einer Polizeibehörde gegen einen **Radarwarner** rechtmäßig war. Die Behörde hatte die Verfügung ausgesprochen, nachdem ein Bürger in der Nähe einer Radarmessstelle andere Autofahrer vor der Polizei gewarnt hatte. In der Urteilsbegründung heißt es, dass die Geschwindigkeitsmessungen der Polizei der öffentlichen Sicherheit dienen und die Wahrnehmung dieser präventiv-polizeilichen Aufgabe durch einen Radarwarner beeinträchtigt wird.<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> Griesch, Peter, Waffen- und Gerätewesen im Polizeipräsidium Gelsenkirchen, in: Städtische Gesellschaft und Polizei – Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen, Goch, Stefan (Hrsg.), Essen 2005, S. 37375 f.

<sup>29</sup> Innenminister des Landes NRW (Hrsg.), Stationäre Überwachungsanlage, in: Die Streife, 11/1989, S. 12

<sup>30</sup> Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.), Härtere Zeiten für Raser – NRW-Polizei setzt künftig Lasergeräte zur Geschwindigkeitsmessung ein, in: Die Streife, 11/93, S. 8

<sup>31</sup> Griesch, Peter, Waffen- und Gerätewesen im Polizeipräsidium Gelsenkirchen, in: Städtische Gesellschaft und Polizei – Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen, Goch, Stefan (Hrsg.), Essen 2005, S. 378

<sup>32</sup> Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.), Geschwindigkeitskontrollen – Eindeutige Absage an Radarwarner, in: Streife 4/97, S. 8

### 2002

Die Polizei hat sich mit **neuen Verkehrsregeln** zu befassen. So können Randstreifen auf Autobahnen durch ein zusätzliches Schild jetzt in Verkehrsspitzenzeiten als zusätzliche Fahrstreifen freigegeben werden. Außerdem werden Radarwarn- und -störgeräte nun verboten. Ein Verbot kann durch die Polizei mit 75 Euro Bußgeld geahndet werden. Zudem gibt es vier Punkte in Flensburg.<sup>33</sup>

### 2003

Juni: NRW führt das **Drogenvortestverfahren „Drugwipe“** ein, mit dem eine verdächtige Person über Schweiß und Speichel auf Drogen getestet werden kann. Der Vortest, der bei der Kontrolle von Verkehrsteilnehmern zur Feststellung des Kfz-Führens unter Drogeneinfluss zum Einsatz kommt, ersetzt allerdings keine Blutprobe, sondern geht dieser nur voraus.<sup>34</sup>

### 2004

1. Januar: Mit dem Projekt **BARVUS** wird der **bargeldlose Zahlungsverkehr** bei der nordrhein-westfälischen Polizei eingeführt. Über mobile Zahlungsterminals, die die Streifenwagenbesatzungen nun mitführen, können Bürger ihre Verwarnungsgelder und Sicherheitsleistungen per Kreditkarte bezahlen. Eine Entgegennahme von Bargeld durch die Polizei ist nicht mehr vorgesehen.<sup>35</sup> Der alte Verwarnungsgeldblock gehört damit der Vergangenheit an.

### 2015

14. April: Bei einem **illegalen Autorennen in Köln** stirbt eine 19-jährige Radfahrerin. Ein 21-jähriger und ein 22-jähriger Autofahrer haben sich durch stark überhöhte Geschwindigkeit und Blitzstarts an Ampeln derartig gegenseitig aufgeschaukelt, dass der 22-jährige schließlich bei Tempo die Kontrolle über seinen Wagen verliert und die junge Fahrradfahrerin in den Tod reißt. Dieser und ähnliche Fälle führen dazu, dass

---

<sup>33</sup> Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.), Neue Verkehrsregeln, in: Streife 4/2002, S. 11

<sup>34</sup> Werenbeck-Ueding, Rolf / Stratmann, Willi, Drogen im polizeilichen Alltag, in: Streife 11/2004, S. 11

<sup>35</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Hrsg.), Generationswechsel bei BARVUS, in: Streife 06 10/11 2013, S. 44



2016 der Bundesgesetzgeber illegale Rennen nicht mehr als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat klassifizieren möchte.<sup>36</sup>

**Verkehrsunfälle durch Handys:** 2015 werden in NRW über 110.000 Autofahrer dabei erwischt, dass sie während der Fahrt ihr Handy benutzen. In 280 Fällen werden Mobiltelefone nach Unfällen sichergestellt, weil der Verdacht besteht, dass ihre Benutzung unfallverursachend gewesen sein könnte. In mehreren Fällen lässt sich auch bei tödlich verlaufenen Unfällen nachweisen, dass beteiligte Fahrzeugführer zur Unfallzeit mit dem Absetzen von SMS oder mit Telefonaten beschäftigt waren. Das Innenministerium weist darauf hin, dass das Schreiben einer SMS während der Fahrt gefährdungsmäßig mit einer Trunkenheitsfahrt bei 1,1 Promille vergleichbar ist.<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Härtere Strafen für illegale Autorennen, v. 14.11.16; auch: Stern.de, 19-jährige tot: Kölner Raser kommen mit Bewährungsstrafe davon, in: Internet <http://www.stern.de/panorama/stern-crime/koeln--19-jaehrige-tot---raser-kommen-mit-bewaehrungsstrafe-davon-6796404.html>, zuletzt eingesehen am 22.12.16

<sup>37</sup> Innenministerium des Landes NRW (Hrsg.), Polizei NRW erwischt 100.000 Handy-Sünder, in: Streife 01 12/01 2016, S. 28